

# LAGEPLAN

Gemeinde : NALBACH  
 Gemarkung: BILSDORF  
 Flur : 05  
 Maßstab : 1:1000



Planzeichen-Erläuterungen gemäß PlanzV 90 vom 18.12.1990

Geltungsbereich der Abrundungssatzung:

Baugrenze:

B.T.: Bautiefe

zulässige überbaubare Grundstücksfläche:

HINWEISE, DIE BEI DER PLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG DER EINZELNEN BAUBLEKTE ZU BEACHTEN SIND

1. Gemäß Schreiben der Saarbergwerke vom 30.05.1995 ist ein Kohleabbau nach 2005 vorgesehen. Aufgrund dieser Gegebenheit halten die Saarbergwerke eine gegen Bodenbewegungen wenig empfindliche Bauweise erforderlich. Im gleichen Sinn hat das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz am 12.05.1995 Stellung genommen.
2. Mit Schreiben vom 19.05.1995 hat das Ministerium des Innern darauf hingewiesen, daß im Bereich der geplanten Baumaßnahme mit Fundmunition zu rechnen ist.

Die Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgte am 12.04.1996 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach, den 19.04.1996



über die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage in der Gemeinde Nalbach, Gemeindebezirk Bilsdorf "Wiesenstraße"

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) sowie nach § 12 des Kommunalverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt Seite 557) hat der Gemeinderat Nalbach am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortslage "Wiesenstraße" werden wie folgt festgelegt:

Einbezogen in diese Satzung werden Teilflächen aus den Flurstücken 1/69, 1/48, 116/5, (1/66 ganz u. 1/65) jetzt 1/106 sowie die Gesamtflächen der Flurstücke 116/3, 116/1, 116/4, 116/2, 116/7, 116/9, 111/3 und 114/1 alle gelegen in Flur 5 der Gemarkung Bilsdorf.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der dazugehörige Lageplan M 1:1000, in dem die in Frage kommenden Flurstücke gekennzeichnet und durch den Geltungsbereich der Satzung abgegrenzt sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgte am 12.04.1996 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nalbach, den 19.04.1996



Nalbach, den 17.01.1996.....  
 Der Bürgermeister



*(Handwritten signature)*  
 (Adam)

Gegen vorstehende Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) werden Rechtsverstöße nicht geltend gemacht. (§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 11 Abs. 3 BauGB)

Saarbrücken, den 26. MRZ. 1996 z.: CA-5/14/96 Lm/20

*(Handwritten signature)*  
 (Lamefuß)

**SAARLAND**  
 Ministerium für Umwelt,  
 Energie und Verkehr  
 Postfach 102461  
 66024 Saarbrücken